



# ZVSHK INFORMATION

## GESETZESÄNDERUNGEN IM VER- BRAUCHERVERTRAGSRECHT IN 2022

Dr. Henning Gandesbergen, Sankt Augustin, Dezember 2021

## EINFÜHRUNG

In 2022 treten mehrere Gesetzesänderungen im Verbrauchervertragsrecht in Kraft, größtenteils zur Umsetzung von EU-Richtlinien.

- 1. Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages vom 25. Juni 2021;*  
Inkrafttreten zum 01.01.2022
- 2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25. Juni 2021*  
Inkrafttreten zum 01.01.2022
- 3. Gesetz für faire Verbraucherverträge vom 10. August 2021;*  
Inkrafttreten zum 01.10.2021/01.03.2022/01.07.2022
- 4. Gesetz zur Änderung des BGB und des EGBGB in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union vom 10. August 2021;*  
Inkrafttreten zum 28.05.2022
- 5. Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021;*  
Inkrafttreten zum 28.05.2022
- 6. PAngV Novelle (Kabinettsfassung vom 03.11.2021);*  
Inkrafttreten zum 28.05.2022

Im Folgenden werden die **wichtigsten Änderungen** durch die neuen Gesetze dargestellt.

### 1. GESETZ ZUR REGELUNG DES VERKAUFS VON SACHEN MIT DIGITALEN ELEMENTEN UND ANDERER ASPEKTE DES KAUFVERTRAGES

#### a) Neudefinition des Sachmangelbegriffs in § 434 BGB

Die Norm wird neu gefasst und der **Sachmangelbegriff** noch detaillierter ausgestaltet. Die Sachmangelfreiheit wird ausdrücklich anhand subjektiver und objektiver Anforderungen bewertet. Zu den objektiven Kriterien gehört nun auch ausdrücklich die **Haltbarkeit**. Auch die Regelung zu

eventuellen **Montageanforderungen** wurde neu gefasst. Objektive und subjektive Anforderungen sowie Montageanforderungen stehen künftig gleichberechtigt auf derselben Stufe.

### **b) Nacherfüllung, § 439 BGB und § 475 BGB**

Neu eingefügt wird § 439 Absatz 5 BGB, wonach der Käufer dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung **zur Verfügung zu stellen** hat. Darüber hinaus wird Absatz 6 dahingehend ergänzt, dass der Verkäufer die ersetzte Sache **auf seine Kosten zurückzunehmen** hat.

Die Vorschrift des § 475 BGB wird um einen Absatz 5 erweitert. Danach hat der Unternehmer die **Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist** ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher ihn über den Mangel unterrichtet hat, und **ohne erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Verbraucher durchzuführen.

### **c) Rücktritt, § 475d BGB**

Nach dem neu eingefügten § 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB ist die für den Rücktritt gem. § 323 I BGB erforderliche **Fristsetzung entbehrlich**, wenn der Unternehmer trotz **Ablaufs einer angemessenen Frist** die Nacherfüllung nicht vorgenommen hat.

Gemäß § 475d Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Fristsetzung für den Rücktritt entbehrlich, wenn sich trotz der vom Unternehmer versuchten Nacherfüllung ein Mangel zeigt. Anders als nach § 440 S. 2 BGB kann damit bereits **nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch** zurückgetreten werden.

### **d) Neue Vorschriften für „Waren mit digitalen Elementen“, §§ 475a ff. BGB.**

Exkurs: In den §§ 327 ff. BGB wurden mit Wirkung zum 1.1.2022 neue Vorschriften zu Verbraucherverträgen eingefügt, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (**digitale Produkte**) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben (siehe unten, Ziff. 2.). Von solchen Verträgen abzugrenzen sind:

- Verbraucherverträge über **Sachen, die digitale Produkte enthalten** oder mit ihnen verbunden sind. Bei diesen Verträgen sind die Vorschriften der §§ 327 ff. BGB nur auf diejenigen Bestandteile des Vertrags anzuwenden, welche die digitalen Produkte betreffen. Die ande-



ren Bestandteile des Vertrages werden nach den „normalen“ Vorschriften des Kaufrechts behandelt.

- Kaufverträge über Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können (**Waren mit digitalen Elementen**).

Für die Sachmangelfreiheit von Waren mit digitalen Elementen kommt es künftig auch auf die Bereitstellung von Aktualisierungen an, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind (**Aktualisierungspflicht des Verkäufers**, § 475b BGB). Zudem muss der Verbraucher über die Aktualisierungen informiert werden (**Informationspflicht**, § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Der Zeitraum der Aktualisierungsverpflichtung ist nur abstrakt beschrieben. Maßgeblich sind Art und Zweck der Ware und die Umstände und die Art des Vertrages.

Achtung: Denkbar ist nach dem neuen Recht auch eine Aktualisierungspflicht über die bisherigen Gewährleistungspflichten hinaus!

Eine **Abweichung von der Aktualisierungspflicht** ist unter engen Voraussetzungen möglich (Verbraucher muss eigens von der Abweichung in Kenntnis gesetzt werden und die Abweichung muss im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden), § 476 Abs. 1 BGB.

Die Aktualisierungspflicht kann auch von einem **Dritten** (bspw. dem Hersteller) erfüllt werden.

Hinweis: Relevant wird die Aktualisierungspflicht für Handwerksbetriebe insbesondere bei Kaufverträgen über „smarte“ Geräte. Hierbei wird die schwierige Abgrenzung des Kaufvertrages mit Montageverpflichtung zum Werkvertrag relevant.

Hinweis: Es sollte versucht werden, frühzeitig die Frage der Aktualisierungspflicht und der entsprechenden Information mit dem Zulieferer/Hersteller zu klären.

#### **e) Abweichende Vereinbarungen zur Verjährung, § 476 BGB**

Die Vorschrift ist dahingehend erweitert, dass zusätzlich der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung in **Kenntnis** gesetzt werden muss und eine Verkürzung der Verjährungsfrist im Vertrag ausdrücklich und **gesondert vereinbart** werden muss.

Achtung: Die häufig vorgenommene Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr dürfte in AGB nicht mehr möglich sein!

#### f) Beweislastumkehr, § 477 BGB

Die bisherige Frist für die Vermutung des Mangels bereits bei Gefahrübergang wird von 6 Monaten auf 1 Jahr ausgedehnt.

## 2. GESETZ ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE ÜBER BESTIMMTE VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE UND DIGITALER DIENSTLEISTUNGEN

Es wird ein komplett **neuer Untertitel** zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte eingefügt, §§ 327-327s. BGB.

§ 327 definiert den Anwendungsbereich: Die neuen Vorschriften gelten für Verbraucherverträge, welche die ausschließliche Bereitstellung **digitaler Produkte** (= digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen) zum Gegenstand haben (z.B. Apps, Computerprogramme, Datei-Hosting, etc.).

Zur Abgrenzung zu Kaufverträgen über „Waren mit digitalen Elementen“ siehe oben „Exkurs“.

Die §§ 327 ff. BGB enthalten ein **eigenes** ausdifferenziertes **Mangelrecht**.

## 3. GESETZ FÜR FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE

Zum 1. März 2022 wird § 309 BGB geändert: Die bisher mögliche stillschweigende Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen um bis zu einem Jahr wird künftig ausgeschlossen. Möglich bleibt eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit mit einem Recht zur Kündigung mit maximal 1-monatiger Kündigungsfrist.

Hinweis: Möglicherweise relevant bei Wartungsverträgen!

## 4. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BGB UND DES EGBGB IN UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE ZUR BESSEREN DURCHSETZUNG UND MODERNISIERUNG DER VERBRAUCHERSCHUTZVORSCHRIFTEN DER UNION

### a) Widerrufsrecht, § 356 BGB

Mit § 356 Abs. 4 Nr. 3 BGB wird eine neuer Tatbestand zum Erlöschen des Widerrufsrechts bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen eingeführt. Danach erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag, bei dem der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um **Reparaturarbeiten** auszuführen, mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Erbringung der Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat.

Der bislang bestehende Ausschlussstatbestand in § 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB bleibt daneben unverändert bestehen (Ausschluss des Widerrufsrechts, wenn der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, **dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten** vorzunehmen).

Anm.: Hier wird die Abgrenzung der beiden Tatbestände sicherlich schwierig sein.

### b) Rechtsfolgen des Widerrufs/Wertersatz, § 357 und 357a BGB

Die Rechtsfolgen bei Widerruf eines außerhalb von Geschäftsräumen Verbrauchervertrages werden in § 357a BGB wie folgt neu gefasst:

[...]

(2) Der Verbraucher hat Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen (bisher: „Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ...“), für die der Vertrag die Zahlung eines Preises vorsieht, [...] zu leisten, wenn

1. der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll,
2. bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag der Verbraucher das Verlangen nach Nummer 1 auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat und

3. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 des EGBGB ordnungsgemäß informiert hat.

Damit wird dem Wortlaut der zugrundeliegenden Richtlinie entsprochen, so dass künftig bei Verträgen, die sowohl **Waren** als auch **Dienstleistungen** zum Gegenstand haben, im Falle des Widerrufs hinsichtlich der Waren die Vorschriften über die Rücksendung/Rückgabe von Waren und hinsichtlich der Dienstleistungen die Regelungen über die Abgeltung von Dienstleistungen.

### **c) Amtliche Muster der Widerrufsbelehrung und des Widerrufsformulars**

Die amtlichen Muster für die **Widerrufsbelehrung** und für das **Widerrufsformular** werden überarbeitet. Es sollten also künftig die neuen Muster Verwendung finden.